



2024/2453

3.10.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 136/2024
vom 12. Juni 2024
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/2453]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/205 der Kommission vom 7. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung des Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Änderung ihres Anhangs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 56la (Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32023 R 0205**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/205 der Kommission vom 7. November 2022 (ABl. L 33 vom 3.2.2023, S. 24)“
2. Nach Nummer 56la (Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
„56laa. **32023 R 0205**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/205 der Kommission vom 7. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung des Datensatzes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Änderung ihres Anhangs (ABl. L 33 vom 3.2.2023, S. 24)
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
 - a) Die Spalte ‚Anhang B UZK‘ in Anhang II Abschnitt 2 ist für die EFTA-Staaten fakultativ.
 - b) Die Angaben in einem Datenelement zur UZK-Codelliste und zur GEONOM-Codelliste in Anhang II Abschnitt 2 gelten nicht für die EFTA-Staaten.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/205 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 3.2.2023, S. 24.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2022 vom 29. April 2022 ^(*), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. ^(?)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

^(*) ABl. L 246 vom 22.9.2022, S. 123.

^(?) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.